

Position der ARGE Gentechnik-frei zum Thema der sogenannten „Neuen Gentechnik“

1. Die sogenannte „Neue Gentechnik“

Im Juli 2018 kam der Europäische Gerichtshof (EuGH) zum Schluss, dass nur diejenigen mit den Verfahren bzw. Methoden der Mutagenese gewonnenen Organismen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/18 ausgeschlossen sind, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit langem als sicher gelten. Damit wurde klargestellt, dass für die sogenannte „Neue Gentechnik“ das Regelwerk der EU-Gentechnik-gesetze anzuwenden ist. In Folge des Urteils wird mit zunehmender Intensität darüber diskutiert, ob die sogenannte „Neue Gentechnik“ (NGT) im bestehenden und bewährten Regelwerk des EU-Gentechnikrechts bleiben soll oder ob der bestehende Rechtsrahmen dereguliert bzw. neu reguliert werden muss.

Im November 2019 ersuchte der Rat der Europäischen Union die EU-Kommission, bis zum 30. April 2021 eine Untersuchung vorzulegen, die das Unionsrecht im Hinblick auf das EuGH-Urteil betrachtet. Am 29. April 2021 veröffentlichte die EU-Kommission dann einen Bericht, der zum Schluss kommt, „Pflanzen, die durch neue genomische Verfahren (New Genomic Techniques, NGT) wie die sogenannte Genschere Crispr/CAS entstanden sind, haben das Potenzial, im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem beizutragen.“

Allerdings stellt dieser Bericht keine umfassende Betrachtung der Auswirkungen des EuGH-Urteils auf das Unionsrecht dar. Im Fokus steht lediglich die Regulierung von GVO durch die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (DG Sante).

Da der Beschluss des Rates an die Kommission als Ganzes gerichtet ist, sind auch andere betroffene EU-Rechtsmaterien, die nicht in der Zuständigkeit der DG Sante liegen, hiervon umfasst. Folglich ist die Kommission in Bezug auf den Ratsbeschluss säumig.

Am 7. Februar 2023 stellte der EuGH in einem weiteren Urteil klar, dass Verfahren mit Strahlen oder Chemikalien auch bei der In-vitro-Zufallsmutagenese nicht unter das gesetzliche Regelwerk zur Gentechnik fallen – unter der Voraussetzung, dass diese bereits bei der Züchtung mit ganzen Pflanzen („in vivo“) eingesetzt werden und seit langem als sicher gelten. Damit besteht für die so behandelten Pflanzen keine Genehmigungs- und Kennzeichnungspflicht nach dem EU-Gentechnikrecht

Die ARGE Gentechnik-frei ist davon überzeugt, dass für eine valide Einschätzung und Einstufung von NGT eine umfassende Bewertung gleichermaßen auf juristischer, fachlich-wissenschaftlicher, politischer und marktrelevanter Ebene erfolgen muss.

Unstrittig sollte politisch sein, dass bevor von der EU-Kommission Vorschläge für eine Deregulierung auf den Tisch gelegt werden, dem Ratsbeschluss nachzukommen ist. Beispielsweise ist es dringlich geboten, auch Auswirkungen auf den Bereich des geistigen Eigentums genauer zu betrachten. GVO, ob alt oder neu, sind in der Regel durch Patente geschützt. Wie würde sich eine Deregulierung auf den Geltungsbereich dieser Patente in der EU sowie auf die Rechte der Bäuer:innen und die der Saatgutzüchter:innen auswirken?

2. Prämissen der ARGE Gentechnik-frei

Aus Sicht der ARGE Gentechnik-frei müssen zwei wesentliche Grundprinzipien als unverrückbare Parameter bei der Bewertung der NGT berücksichtigt werden:

- **Vorsorgeprinzip**
Angesichts der Komplexität der NGT und der zahlreichen offenen Fragen, z.B. auch in Bezug auf deren Nachweisbarkeit, sieht die ARGE Gentechnik-frei die unbedingte Verankerung des Vorsorgeprinzips als wesentlichen Faktor beim Umgang mit NGT. Dies bedeutet, dass aus der Sicht der ARGE Gentechnik-frei sämtliche NGT sowie daraus entstehende Produkte und Organismen als Gentechnik/GVO betrachtet werden müssen. Diese müssen daher einer fundierten wissenschaftlichen Risikobewertung unterzogen werden. Sollte es eine Zulassung für Anbau bzw. Verwendung in Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion geben, müssen die vollständige Rückverfolgbarkeit sowie die eindeutige Kennzeichnung aller aus NGT entstehenden Produkte und Organismen gewährleistet sein. Ebenso müssen klare Koexistenzregeln einen eindeutigen Rahmen für ein Nebeneinander der beiden Wirtschaftsformen – „Ohne Gentechnik hergestellt“ bzw. Bio einerseits, „Mit Neuer Gentechnik hergestellt“ andererseits – definieren; inkl. Regelungen für Haftung bzw. Schutz vor Verunreinigungen.
- **Wahlfreiheit**
Die Wahlfreiheit für Landwirt:innen, Lebensmittelverarbeiter:innen und Konsument:innen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet und möglich sein. Um zu verhindern, dass Produkte aus NGT unwissentlich bzw. unbeabsichtigt zur Verwendung kommen, müssen diese sämtliche Anforderungen an Rückverfolgbarkeit erfüllen und entsprechend direkt als solche am Produkt gekennzeichnet sein – insbesondere da für einige der NGT derzeit keine Methoden zur analytischen Nachweisbarkeit bestehen. Eine ungewollte bzw. unwissentliche Verwendung von Produkten und Organismen, die mit NGT entwickelt bzw. erstellt wurden, muss zu jedem Zeitpunkt ausschließbar sein. Darüber hinaus müssen Hersteller von Produkten aus NGT entsprechende Nachweismethoden im Zuge des Zulassungsverfahrens vorlegen.

3. Position der ARGE Gentechnik-frei

Die ARGE Gentechnik-frei schließt grundsätzlich sämtliche Produkte und Organismen, die GVO sind bzw. aus, durch oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden, von der Verwendung für Lebensmittel mit der Auslobung „Ohne Gentechnik hergestellt“ aus.

Sämtliche Prozesse, die zielgerichtet in den Gen-Bestand von Pflanzen bzw. Tieren eingreifen, sind als gentechnische Verfahren zu bezeichnen, auch wenn allenfalls die Endprodukte der Prozesse nicht als GVO bezeichnet werden. Im Sinne des Vorsorgeprinzips haben daher für diese Prozesse ausnahmslos die folgenden Voraussetzungen zu gelten:

- Risikobewertung und Risikomanagement
- Vollständige Rückverfolgbarkeit
- Kennzeichnung als gentechnisch verändert direkt am Produkt

Die vollständige Rückverfolgbarkeit ist wesentlicher Bestandteil sowohl für die Risikobewertung als auch für die Kennzeichnung direkt am Produkt bzw. Endprodukt – bei Produkten, die aus gentechnischen Verfahren entstanden ist. Dies muss im Besonderen für Produkte gelten, für die noch kein Nachweisverfahren für die Anwendung eines gentechnischen Verfahrens vorliegt, wie z.B. bei CRISP/Cas-Anwendungen. Für derartige Produkte müssen verpflichtend umfassende Dokumentations- und Kontrollsysteme aufgebaut werden, die die Informationen von jeder Verarbeitungsstufe an die nächste weitergeben.

Eine allfällige Zulassung von NGT bzw. einzelner NGT ohne diese umfassende Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips stellt eine Verletzung der Wahlfreiheit für Landwirt:innen, Lebensmittelverarbeiter:innen und Konsument:innen dar.

Im Sinne der glaubwürdigen Information der Konsument:innen hat die ARGE Gentechnik-frei zu jedem Zeitpunkt darauf geachtet, dass die Gentechnik-Freiheit im Bereich konventioneller Produktion die gleichen Anforderungen umfasst wie die Anforderungen für biologische Lebensmittel. Im Sinne dieses Leitgedankens stimmt die Position der ARGE Gentechnik-frei daher vollinhaltlich mit der Position der internationalen Dachorganisation für die Bioproduktion, der Internationalen Vereinigung der ökologischen Landbaubewegungen (IFOAM) überein.

Die EU-Kommission muss den Schutz des europäischen Binnenmarktes vor Produkten, die außerhalb der Union mithilfe der sogenannten „Neuen Gentechnik“ hergestellt wurden, sicherstellen. Sie muss dafür sorgen, dass Nachweisverfahren für diese Produkte zur Verfügung stehen. Sie hat eine klare Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit und effektive Kontrollen für den Import von Agrargütern aus den Ländern, in denen mit Neuer Gentechnik hergestellte Pflanzen angebaut werden, zu gewährleisten. Darüber hinaus wird ein globales Transparenzregister angeregt, das weltweit alle, alte wie neue, gentechnisch veränderte Organismen (GVO) erfasst.

Den aktuellen Lobby-Versuchen zur Aufweichung der bestehenden EU-Gentechnik Gesetzgebung muss die EU-Kommission einen klaren Riegel vorschieben. Europa benötigt kein neues Gentechnikrecht – Europa benötigt eine ordnungsgemäße Umsetzung des geltenden Gentechnikrechts.

Selbstverständlich wird die ARGE Gentechnik-frei die internationale Diskussion zu NGT bzw. die rechtlichen, fachlichen, politischen und marktrelevanten Entwicklungen bei NGT laufend und intensiv beobachten und begleiten.

ARGE Gentechnik-frei
Wien, März 2023